

Meran, 30.10.2018
Prot. 0000754/XIII

(B)
**ALLGEMEINE REGELN FÜR ZUSÄTZLICHE GASTRONOMIESTÄNDE BEI DER MERANER
WEIHNACHT**

I
Prämisse

Der Meraner Weihnachtsmarkt ist einer der Jahreshöhepunkte im Veranstaltungskalender Merans und erfüllt eine fundamentale Brückenfunktion für die Positionierung der Ganzjahresdestination Meran. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass auch jene Gastronomiestände, die nicht zum eigentlichen Markt an der Kurpromenade gehören, jedoch im Stadtkern aufgestellt sind, sich an ein Reglement halten, um die bereits hohe Qualität des Marktes nachhaltig zu gewährleisten und für die kommenden Jahre eine noch höhere Qualität anzustreben.

Mit der vorliegenden Urkunde legt die Kurverwaltung Meran die gemeinsamen und allgemeinen Regeln fest, die an allen zusätzlichen Gastronomieständen eingehalten werden müssen, mit Merkmalen, die dem ursprünglichen Aussehen der Häuschen auf der Kurpromenade entsprechen und innerhalb der Abgrenzung der Meraner Weihnacht aufgestellt sind, seien sie kommunal oder privat; der Aufstellungsort wird von der Kurverwaltung beschlossen.

II
Gastronomiestände

1) Die Gastronomiestände werden grundsätzlich vor den entsprechenden betriebenen öffentlichen Lokalen und in einem im Einzelnen mit dem Veranstalter zu vereinbarenden Bereich aufgestellt.

Die Kurverwaltung behält sich auf jeden Fall das Recht vor, für ein besseres Gelingen des Events oder auch aus Sicherheitsgründen einen anderen Bereich als den vor dem jeweiligen öffentlichen Lokal zu wählen.

2) Die Häuschen im Privateigentum müssen vom Veranstalter genehmigt werden.

3) Bei allen Gastronomieständen muss die regelmäßige Versorgung mit den verkauften Produkten sowie die Zier des Standes und der Produkte gewährleistet werden.

4) Es ist die Bezahlung des COSAP-Beitrags vorgesehen, wobei der entsprechende Antrag von der Kurverwaltung auf Rechnung des Konzessionsnehmers gestellt wird. Letzterer wird der Kurverwaltung den oben

genannten Betrag auf einfache Anfrage von Seiten derselben und jedenfalls bis zum Vertragsabschluss rückerstatten.

5) Es können keine Sitzplätze oder die Bedienung in Einrichtungen mit Sitzplätzen vorgesehen werden, sondern eventuell Stehtische bzw. Heiztische, die im Gesamtausmaß von 3 zulässig sind (Heiztische mit Ablagefläche zählen als Tische und dürfen keine Werbung enthalten). Fässer sind unzulässig.

6) Es dürfen keine Plastik- oder PVC-Strukturen vorgesehen werden oder Strukturen bzw. Bauwerke, die die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit anderer Betriebsstätten beeinträchtigen bzw. verdecken. Die Anbringung von Werbeflächen wie Fahnen, Banner oder Leuchtanzeigen vor bzw. an der Seite der Häuschen sowie jeder anderen Anzeige mit Werbe- oder Sponsoringzweck ist unzulässig. Außerdem ist es verboten, die Häuschen mit Zeltbahnen oder Plastikplanen zuzudecken.

7) Für die zusätzlichen Ausstattungen wie Marktschirme und Heizpilze wird auf die Gemeindevorschriften „Leitlinien zur Stadtmöblierung“ verwiesen, wobei auf jeden Fall folgende weiteren Bestimmungen einzuhalten sind:

7.1. Trittbretter - Sämtliche Trittbretter um die Häuschen herum müssen über eine Zulassung verfügen und als feuerabweisend zertifiziert sein, um mit der Zertifizierung der vorhandenen Häuschen uniform zu sein. Diese Garantie hat man, indem man das behandelte Material in die Klasse der Reaktion auf Feuer 1 bringt (Bestimmung CNVVF/UNI 9796), im Sinne des M.D. 6/3/1992, bzw. Euroklasse B fl s1 gemäß UNI EN 13501-1 (Vergleichstabelle M.D. 15. März 2005). Eine Zulassung ist möglich, indem die Holztrittbretter mit einem zugelassenen Produkt angestrichen werden, das obige Eigenschaften aufweist, oder mit einem feuerabweisenden Material mit obigen Eigenschaften verkleidet werden. Es sind keine Trittbretter zugelassen, die die entsprechende Zertifizierung nicht oder nur zum Teil erfüllen. Außerdem müssen die Trittbretter fachgerecht verlegt und angefertigt sein.

7.2. Marktschirme und -zelte – Unbeschadet begründeter Abweichungen sind klassische windbeständige Marktschirme in einfachen Formen und mit zentralem Mast, einfarbig, mit farblich abgestimmtem Sockel, zu benutzen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Der Durchmesser (d max.) /die höchste Breite (b max.) darf 3,0 m nicht übersteigen.
- Zugelassene Farben sind Perlweiß, Elfenbein und Beige.
- An den Zelten und Schirmen dürfen keine Seitenteile befestigt sein.
- Befestigungs- oder Verankerungssysteme am Boden sind nicht zugelassen.
- Schutzdächer und Pavillons sind nicht zugelassen.
- Werbeaufschriften auf den Schirmen sind nicht zugelassen.
- Auf jeder für den Imbiss bestimmten Fläche darf nur eine Art von Schirmen verwendet werden.
- Formen: rund, quadratisch, rechteckig.

Jeder Zuschlagsempfänger darf höchstens 2 Schirme aufstellen, die nur bei Regen oder Schnee oder sonst ab 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

7.3. Technische Möblierungselemente (Heizpilze, Heizelemente usw.) – Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle ist die Wandmontage von Heizelementen an geschützten Gebäuden oder Anlagen nicht gestattet; ebenfalls darf technisches Zubehör wie Stromleitungen, Montageleisten usw. nicht sichtbar sein. Die Heizelemente dürfen nur in Kombination mit Schirmen verwendet werden, die die erforderlichen Vorrichtungen für die Befestigung und den Durchgang von Kabeln aufweisen. Der Veranstalter erlaubt jedem Zuschlagsempfänger die Aufstellung von höchstens 2 Heizpilzen. Diese dürfen nur eingeschaltet werden, wenn es effektiv notwendig ist, wie in der Verordnung „Green Event“ vorgeschrieben. Die Heizpilze dürfen außen nicht mit Werbung bedruckt sein und können eventuell in die Tische/Fässer integriert werden.

7.4. Preislisten - Aus übergeordneten ästhetischen Gründen müssen der Ort der Anbringung und die Merkmale der Preislisten von der Organisation genehmigt werden. Die Preise der Speisen und Getränke müssen deutlich auf den zugeteilten Flächen angegeben werden.

7.5. Mit Flüssiggas betriebene Geräte - Folgende Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden:

1. für die Zubereitung von für den Verkauf bestimmten Nahrungsmitteln müssen Geräte mit der CE-Kennzeichnung verwendet werden;

2. die unter obigem Punkt 1) genannten Geräte müssen nach den Anleitungen des Bedienungs- und Wartungshandbuchs eingesetzt werden und zu den folgenden Kategorien zählen:

a) auf den Verkaufstresen angebrachte Kochgeräte;

b) in den Küchen und den gastronomischen Ständen aufgestellte Kochgeräte;

c) in Verkaufswagen aufgestellte Kochgeräte;

d) andere Geräte (zum Beispiel für die Erzeugung von Heißwasser, für die Heizung)

GASTRONOMIESTÄNDE

1. Die Aufstellung der Gastronomiestände muss so erfolgen, dass ein eventueller Brand begrenzte Ausmaße hat; zu diesem Zweck müssen die Gastronomiestände abwechselnd mit anderen Ständen aufgestellt werden, damit der Abstand zwischen Ersteren vergrößert wird.

2. Jeder Gastronomiestand muss mindestens mit einem tragbaren Feuerlöscher mit einer Löschkapazität von nicht unter 34A 1448C ausgerüstet sein.

3. Elektroinstallationen müssen nach dem Gesetz vom 1. März 1968, Nr. 186 (sowie Ministerialdekret 37/08) hergestellt und eingebaut werden.

4. Zur Vermeidung der Gefahr durch den „DOMINOEFFEKT“ wird der Organisator einen linearen Mindestabstand zwischen Gastronomieständen mit Flüssiggasflaschen von 15 m gewährleisten.

BESCHRÄNKUNGEN, VERBOTE UND BETRIEBSBEDINGUNGEN

A) Verbote und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Flüssiggasflaschen

a) Es ist verboten, auf einem einzigen Stand Flüssiggasmengen von mehr als 75 kg zu lagern und zu benutzen. Das Fassungsvermögen der Gasflaschen für Heizpilze darf zwischen 0,5 kg/Stück und 20 kg/Stück liegen. Auf jeden Fall DARF DAS GESAMTZULÄSSIGE FASSUNGSVERMÖGEN 75 KG NICHT ÜBERSTIEGEN (wobei sowohl die vollen als die leeren Flaschen mit dem potentiellen Fassungsvermögen gezählt werden).

b) Nicht angeschlossene Flaschen, auch wenn sie leer sind, dürfen nicht in der Nähe der Verbraucher gelagert werden.

c) Außerhalb der Betriebszeiten der Verbrauchsgeräte und in den Ruhezeiten müssen die Gashähne und die mit den Automatikventilen verbundenen Absperrventile der Flaschen in geschlossener Stellung sein.

B) Regelmäßige Kontrollen der Schläuche für das Flüssiggas

Die Schläuche müssen nach den von den Herstellern gegebenen Anweisungen regelmäßig auf Risse, Schnitte oder andere Beschädigungen sowie Schäden an den Anschlüssen kontrolliert werden. Die Schläuche müssen ausgetauscht werden, wenn Anomalien oder Schäden auftreten, und jedenfalls vor dem Datum des Ablaufs.

C) Wartung und vorbeugende Instandhaltung

a) Die Verbrauchsgeräte von Flüssiggas müssen regelmäßig nach den Anweisungen des Herstellers gewartet werden.

8) Die Besetzung anderer oder größerer Flächen als der zugewiesenen, die Inbetriebsetzung von Maschinen oder Geräten ohne Genehmigung der zuständigen Behörden und des Veranstalters, die Ablagerung von Material, Verpackung, Müll außerhalb des zugewiesenen Standes und störende Geräusche sind untersagt. In den Ständen ist Musik verboten, es sei denn, sie wird vorweg durch den Veranstalter genehmigt; jede Initiative muss im Voraus mit dem Veranstalter vereinbart werden.

9) Die Kurverwaltung erlässt präzise Vorgaben zur Mülltrennung. Die Schneeräumung durch den Aussteller hat an den Stellplätzen/Häuschen im Umkreis von 2 Metern zu erfolgen, sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt.

III

Zuteilung des Standortes und/oder der Häuschen sowie Unterzeichnung des Vertrages

10) Die Zuweisung des Platzes und/oder des Häuschens erfolgt im Rahmen eines entsprechenden öffentlichen Verfahrens und aufgrund einer informellen Ausschreibung, in der die Teilnahmebedingungen und -erfordernisse und die Auswahlkriterien der Angebote festgehalten werden.

10.1. Kommission - Die Kommission, welcher die von diesem Reglement festgelegten Aufgaben zugewiesen sind, setzt sich aus dem/der Direktor/in der Kurverwaltung oder dessen/deren Bevollmächtigten/er, der/die dieser Kommission vorsitzt, und aus vier Personen zusammen, die von dem Verwaltungsrat der Kurverwaltung Meran namhaft gemacht werden. Um die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit der Kommission zu garantieren, sowie unter Berücksichtigung des begrenzten Zeitraumes für die Zuweisungen, ernennt der Verwaltungsrat auch 4 Ersatzmitglieder, welche die wirklichen Mitglieder im Falle von Verhinderung oder aus jeglichen anderen begründeten Ursachen ersetzen. Der Präsident der Kommission oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen der wirklichen und der

Ersatzmitglieder ein. Sämtliche Funktionen der Kommissionsmitglieder können auch von Ersatzmitgliedern voll und gültig ausgeübt werden, die die Kurverwaltung ernennt. Die Kommission bleibt zwei Jahre im Amt, einschließlich der Ersatzmitglieder. Gegen die Entscheidungen der Kommission ist innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung ein Rekurs bei der Kurverwaltung Meran möglich.

10.2. Kriterien der Zuerkennung des Standes - Die Kommission erstellt eine Rangordnung und ernennt somit den Zuschlagsempfänger für die Vertragsunterzeichnung. **Das Auswahlkriterium wird in der informellen Ausschreibung festgelegt.**

10.3. Bei gleicher Punktzahl wird der Antragsteller gewählt, der den Antrag zuerst gestellt hat, bei weiterer Punktegleichheit entscheidet das Los. Es sind auf jeden Fall jene Angebote ausgeschlossen, die die Mindestzugangsschwelle von 20 Punkten nicht erreichen.

10.4. Das Angebot ist unwiderruflich und bindend für denjenigen, der es einreicht. Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, den Vertrag zu unterzeichnen und an der jeweiligen Veranstaltung sowie eventuellen weiteren Auflagen mit dem Standort teilzunehmen, der ihm zugewiesen wird, und ohne Vorbehalte das Reglement der Meraner Weihnacht (von dem bei der Kurverwaltung Meran, 39012 Meran, Freiheitsstraße 45, eine Kopie angefordert werden kann) sowie die vorliegenden Allgemeinen Regeln wie auch alle Ergänzungsbestimmungen und -vorschriften zu akzeptieren, die von der Kurverwaltung im allgemeinen Interesse der Veranstaltung nach der Einreichung des Teilnahmeantrags erlassen werden sollten.

10.5. Der Antragsteller akzeptiert ausdrücklich, dass die Kurverwaltung sich das Recht vorbehält, die Häuschen/Standorte auch während der Veranstaltung von einem Platz zu einem anderen zu verlegen oder ihnen keinen Platz zuzuweisen oder keine Zuweisung vorzunehmen bzw. die rechtlichen Inhaber eines Häuschens aus der Meraner Weihnacht auszuschließen. Dies, um das Erreichen der vom Reglement gesetzten Ziele und ein gerechtes und vielfältiges Warenangebot zu gewährleisten, bzw. wenn unaufschiebbare organisatorische Erfordernisse dies verlangen und/oder wenn der Antragsteller nicht die notwendigen Eignungsvoraussetzungen aufweist, die von den gesetzlichen Bestimmungen und den Verwaltungs- und Gemeindeverordnungen vorgeschrieben werden oder wenn seine Anwesenheit mit den Zielsetzungen der Meraner Weihnacht und dem guten Gelingen derselben absolut unvereinbar sein sollte.

10.6. Ein Bieter kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, aber es wird ihm nur ein einziger Stand zugewiesen. Unter Bieter versteht man eine juristische Person mit Mehrwertsteuernummer; mehrere juristische Personen, die einem Unternehmens-/Firmenzusammenschluss angehören, gelten als ein Bieter. Falls ein Bieter in mehreren Ranglisten als Sieger hervorgeht oder einen Platz mit Zuweisungsberechtigung erreicht hat, muss er sich notwendigerweise für die Annahme einer einzigen Zuweisung entscheiden, vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Entscheidung durch die Organisation, die deren Kompatibilität überprüft.

10.7. Die Kurverwaltung behält sich auf jeden Fall das Recht vor, in ihrem freien Ermessen eine bestimmte Anzahl Häuschen – höchstens 10% – Körperschaften, Organisationen und Verbänden mit institutionellen Zwecken und/oder von allgemeinem Interesse und/oder für den Verkauf von ausgewählten und

festgelegten Produkten, auch durch Betriebe und Unternehmen, zuzuweisen, die durch ihren typischen Charakter repräsentativ sind für die Region und/oder die Weihnachts- und Winterzeit und unmittelbar und leicht vom Touristen erkannt werden können; die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage eines zugunsten der Kurverwaltung unterzeichneten Sponsorenvertrags, dessen Einkünfte ausschließlich für die Deckung der Kosten und/oder allgemeinen Servicekosten der Meraner Weihnacht verwendet werden. In diesem Fall wird die Teilnahme durch die Unterzeichnung des Sponsorenvertrags formalisiert und die Bestimmungen des Reglements bleiben, soweit kompatibel, anwendbar. Außerdem können ausnahmsweise auch Stände für andere Produkte zugelassen werden, die besonders attraktiv und einzigartig sind und somit für die Meraner Weihnacht einen Gewinn darstellen, sofern die nicht ausgeschlossenen, als zulassungsfähig angesehenen Anträge, die einen für die Zuweisung gültigen Platz in der Rangliste erreicht haben, nicht benachteiligt werden; die gleichen wirtschaftlichen Bedingungen unter allen anderen Antragsstellern müssen gewährleistet sein.

10.8. Zwischen dem Zuschlagsempfänger und der Kurverwaltung Meran wird innerhalb von 90 Tagen ab Datum der Zuteilungsmitteilung ein Vertrag geschlossen. Bei Vertragsabschluss darf der Zuschlagsempfänger, bei sonstigem Ausschluss, keine offenen Rechnungen mit der Gemeinde Meran oder mit der Kurverwaltung Meran aus irgendwelchen Beziehungen haben. Der für die Zuteilung des Häuschens angebotene Betrag muss bei Unterzeichnung des Vertrags in voller Höhe gezahlt sein.

Bis **spätestens 30. November jedes Jahres ist eine Anzahlung in Höhe von 50%** zu leisten. Geschieht dies nicht, verliert der Zuschlagsempfänger automatisch sein Teilnahmerecht, und an seine Stelle tritt der nächste berechtigte Antragsteller.

10.9. Dem Zuschlagsempfänger steht keinerlei Erstattung und/oder Entschädigung und/oder beliebiger Anspruch zu, wenn die Meraner Weihnacht nicht veranstaltet werden sollte.

10.10. Die von den Anbietern mitgeteilten Daten werden nach Maßgabe des Gesetzes 196/2003 verarbeitet. Mit Unterzeichnung des Teilnahmeantrags wird die Kurverwaltung ermächtigt, die mitgeteilten Daten für administrative, statistische, Werbe- und Marketingzwecke zu verwenden. Der Inhaber der Daten kann die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 196/2003 genannten Rechte in Anspruch nehmen. Die Mitteilung der in der Ausschreibung genannten Daten wird "unter Androhung des Ausschlusses" von der Teilnahme an der Ausschreibung und an der Veranstaltung verlangt. Rechtsträger der Datenverarbeitung ist die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45.

10.11. Die Firma oder Gesellschaft erklärt, dass gegen sie kein Konkursverfahren läuft und dass gegen sie keine Bedenken nach dem Antimafiagesetz bestehen.

IV

Abtretung - Verzicht auf den Standort und/oder das Häuschen

11) Die auch teilweise Abtretung des Stands an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung Meran nicht zulässig. Die

Kurverwaltung prüft die Zulässigkeit des Standbetriebs durch Dritte bei Vorliegen berechtigter Gründe.

12) Im Falle des Verzichts und der unterbliebenen Teilnahme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung; in diesem Fall behält sich die Kurverwaltung Meran das Recht vor, Folgeschäden zu beanspruchen.

13) Bei Verzicht auf das Häuschen und auf den Stellplatz aus schwerwiegenden und nachgewiesenen Gründen (Todesfall, Krankheit), der umgehend per Einschreiben mitgeteilt wurde, kann nach unanfechtbarer Entscheidung der in Art. 7 des Reglements genannten Kommission der Restbetrag der Gebühr zurückgezahlt werden, während die geleistete Anzahlung zur Deckung der Gemeinkosten einbehalten wird. Verlässt und schließt der Zuschlagsempfänger den Stand aus irgendeinem, auch schwerwiegenden Grund während der Dauer der Meraner Weihnacht, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung und/oder Nachlass; vielmehr wird die Bürgschaft als Ersatz für den erlittenen Imageschaden zurückbehalten, und die Geltendmachung des weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

V

Öffnungszeiten und Kalender

14) Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, dieselben Öffnungszeiten seines öffentlichen Lokals einzuhalten und den Dienst auch während der Woche zu gewährleisten.

15) Für das Rahmenprogramm ist eine verlängerte Öffnungszeit an Silvester gemäß den Hinweisen des Veranstalters vorgeschrieben. Ein Schließungszeitraum des Standes am späten Nachmittag ist auf jeden Fall gewährleistet.

16) Die Kurverwaltung Meran kann nach freiem Ermessen Datum und Uhrzeiten der Veranstaltung ändern, ohne dass die Zuschlagsempfänger vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag aufheben und sich der eingegangenen Pflichten entledigen können. Im Falle eines übergeordneten bzw. vorwiegenden öffentlichen Interesses, höherer Gewalt oder aus von ihr nicht zu beeinflussenden Gründen kann die Kurverwaltung die Dauer der Veranstaltung kürzen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise aufheben, ohne irgendwelche Entschädigungen, Vertragsstrafen, Rückerstattungen oder Schadensersatz leisten zu müssen.

VI

Lebensmittel und Getränke

17) Die Verabreichung der Produkte muss von den Zuschlagsempfängern an den Gastronomieständen immer garantiert werden können.

18) An den Ständen dürfen keine *Highlight*-Produkte zum Verkauf angeboten werden, die an den Ständen der Meraner Weihnacht an der Kurpromenade angeboten werden. Verboten ist auch der Verkauf von Produkten, die von der Organisation nicht genehmigt und nicht in der Verkaufslizenz eingetragen wurden.

19) Der Zuschlagsempfänger wird aufgefordert, für den Ausschank heißer Getränke die offiziellen Tassen der Meraner Weihnacht zu verwenden, die bei der Kurverwaltung zum Preis von 2,50 € pro Stück bestellt werden können.

VII Haftung

20) Der Aussteller haftet direkt und ausschließlich für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich der Schäden an den zugeteilten gemeindeeigenen Häuschen, die aus beliebigem Grund von den ausgestellten Produkten, von Einrichtungsgegenständen, Installationen, den eigenen Häuschen sowie von seinem Personal und seinen Mitarbeitern verursacht werden. Diesbezüglich ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Risiken abzuschließen.

21) Der Zuschlagsempfänger ist im Rahmen seiner Ausstellungsfläche direkt verantwortlich für seine Tätigkeiten und die diesbezüglichen Einrichtungs- und Abbauarbeiten gemäß den Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

22) Die Kurverwaltung haftet nicht für allfällige Diebstähle und/oder Beschädigungen, die die Zuschlagsempfänger im Verlauf der Veranstaltung erleiden. Diesbezüglich können die Zuschlagsempfänger auf eigene Rechnung eine Versicherung abschließen.

23) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, die Kurverwaltung Meran nicht für Schäden zu belangen, die am Stand durch Verschulden Dritter entstanden sind. Vielmehr sind alle Beschädigungen des Standes zwischen den beteiligten Parteien zu regeln. Die Kurverwaltung übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

24) Für die Ausübung seiner Tätigkeit muss der Zuschlagsempfänger zwingend im Besitz aller Genehmigungen, Bescheinigungen und/oder Zeugnisse sein, welche die Vorschriftsmäßigkeit der Koch- und Feuerstellen, Kamine, Grillanlagen usw., die mit entzündbaren Flüssigbrennstoffen und/oder Gasen und/oder anderen entzündbaren Brennstoffen betrieben werden, dokumentieren. Im Inneren des Häuschens hat der Zuschlagsempfänger einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Feuerlöscher mit einer Mindestkapazität von 6 kg Löschpulver und Löschkategorie 55A 233BC aufzustellen. Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit einem entsprechenden Sicherheitsplan auszustatten.

VIII

Sanktionen und Ausschluss

25) Die Kurverwaltung Meran behält sich vor, die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Reglements sowie eventueller Zusatzbestimmungen der Ausschreibungen und/oder Verträge auch innerhalb der Häuschen im kommunalen oder privaten Eigentum mit eigenem oder eigens damit beauftragtem Personal zu kontrollieren.

26) Die Sanktionen werden entsprechend dem Reglement über die Gastronomiestände der Kurpromenade, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird, von der Kommission verhängt; diese Sanktionen können von Bedeutung sein für die Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen der Meraner Weihnacht oder an Ausschreibungen für die Zuweisung eines Stands an der Meraner Weihnacht, da die für die Ausschreibung erhaltene Punktezahl um bis zu 15 Punkte gekürzt werden kann. Bei besonders schweren Zuwiderhandlungen kann die Sanktion auch aus dem automatischen Ausschluss von einer oder mehreren künftigen Veranstaltungen der Meraner Weihnacht bestehen. Schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen können auch den Widerruf der Zuweisung und die Auflösung des Vertrags zur Folge haben. Dies gilt unbeschadet aller eventuell der Kurverwaltung und/oder der Veranstaltung entstandenen Schäden.

27) Die Kommission kann in ihrem freien Ermessen diejenigen in jedem Moment von der Teilnahme an den Verfahren, von der Rangliste bzw. auch von der Erfüllung des Vertrags ausschließen, deren Dienste offensichtlich inkompatibel sind mit den Zielen der Meraner Weihnacht, oder wie auch immer objektiv ungeeignet für ein hochwertiges Angebot von gastronomischen Diensten.

IX

Ausnahmen

28) Der Veranstalter behält sich für das Wochenende vom 8.-10. Dezember vor, alle jene Ausnahmen von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements festzulegen, die er in seinem freien Ermessen für notwendig oder wie auch immer für angebracht hält, um das beste Gelingen der Veranstaltung an diesem besonderen Wochenende zu gewährleisten. Die Ausnahmen werden rechtzeitig allen Zuschlagsempfängern bekanntgegeben.

X

Verweis

29) Soweit nicht ausdrücklich vom vorliegenden Reglement festgelegt, wird auf das geltende Reglement für die Gastronomiestände an der Kurpromenade verwiesen, soweit es kompatibel ist. Vorliegende Anlage mit den Teilnahmebedingungen wird auf allen Seiten zur vollständigen Annahme ohne Vorbehalte vom gesetzlichen Vertreter der Firma oder Gesellschaft unterschrieben,

die an der Ausschreibung teilnimmt, und muss bei sonstigem Ausschluss dem Teilnahmeantrag beigelegt werden.

Gelesen, angenommen und unterzeichnet

DATUM UND UNTERSCHRIFT
